



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

## Projektförderung „Innovationsprogramm Pflege 2018“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege Zuwendungsmittel zur Verfügung. Um Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg qualitativ hochwertig und nachhaltig zu sichern, sollen die Gelder zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen eingesetzt werden, sowie für Maßnahmen zur Umsetzung der seniorenpolitischen Ziele der Landesregierung.

### **I. Ziel der Förderung**

Das Förderprogramm 2017 dient insbesondere dem Ziel der Unterstützung und Stärkung häuslicher Pflegearrangements.

Damit Menschen mit Unterstützungs-, Betreuungs- und Pflegebedarf möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben in ihrer gewohnten Umgebung führen können, müssen pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer versorgenden Tätigkeit unterstützt und gestärkt werden.

Im Rahmen der geförderten Projekte soll daher in diesem Förderjahr insbesondere die Lebenssituation der pflegenden Angehörigen, der vergleichbar nahestehende Pflegepersonen und deren unterstützendes Umfeld in den Blick genommen werden. Damit sollen Projektprofile gefördert werden, bei denen Angebote und Konzepte für informell Pflegende in den Mittelpunkt gestellt werden.

Ziel ist eine Unterstützung und Entlastung für diese Personengruppe zu erreichen.

### **1. Weiterentwicklung sozialraumorientierter und innovativer Versorgungsstrukturen**

Ausgehend von der Situation **pflegender Angehöriger** und der vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen wollen wir innovative Ansätze und Projekte fördern. Diese sollen Bedarfe analysieren und Lösungsmöglichkeiten benennen, erproben und/oder weiterentwickeln, die geeignet sind die Pflegenden zu stärken und die häusliche Pflegesituation zu entlasten und zu stabilisieren.

Diese Projekte können die Ressourcen von Quartiersentwicklungen nutzen und darin eingebunden sein. Dabei können auch besondere Fragestellungen der Unterstützung und Versorgung von Menschen mit Demenz angesprochen werden.

Gefördert werden können zum Beispiel:

- Sozialräumlich angelegte Versorgungskonzepte in kommunaler (Mit-) Verantwortung oder Steuerung, insbesondere
  - Konzepte des Pflege-Mix von haupt- und ehrenamtlichen Angeboten
  - Auf Case Management basierende passgenaue Versorgungs- und Entlastungskonzepte
- Kompetenzsteigerung der Pflegenden durch Selbsthilfegruppen und/ oder umfassende Beratungs- und Schulungsangebote.
- Angebote, die sich mit Überforderung und Gewalt in der häuslichen Pflege befassen und Entlastung und Hilfe anbieten.

### **2. Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften**

1. Zur Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften soll eine beschränkte Anzahl von ambulant betreuten Wohngemeinschaften über eine investive Anschubfinanzierung gefördert werden.

Hierbei werden Kriterien wie räumliche Ausgestaltung bezüglich Wohnlichkeit, Demenzgerechtigkeit und Normalität, bauliche Einbindung in den Ort, konzeptionelle Einbindung der ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger, Ansiedlung im ländlichen Raum, aber auch Ausrichtung auf Bedarfe besonderer Gruppen wie junge Pflegebedürftige oder Menschen mit Migrationshintergrund besondere Berücksichtigung finden.

Wünschenswert ist auch die Bereitschaft der antragstellenden Wohngemeinschaft, sich in enger Kooperation mit der Fachstelle für unterstützte Wohnformen wie auch der Heimaufsicht in einen Prozess der Entwicklung von Qualitätsstandards für ambulant betreute Wohngemeinschaften einzubringen.

2. Gefördert wird auch der Prozess der Initiierung und Realisierung von vollständig selbstverantworteten und von anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaftsprojekten durch eine externe Begleitung in Form von Beratung und Moderation. Bewerben können sich Kommunen. Die Koordination der externen Beratungsleistung wird die Fachstelle ambulant unterstützte Wohnformen in Abstimmung mit einem Ansprechpartner der jeweiligen Kommune übernehmen.

### **3. Ausbau des teilstationären Pflegeangebots**

Angebote der Nacht- und Tagespflege sind ebenso wie Angebote der Kurzzeitpflege von hoher Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Der Ausbau und die Weiterentwicklung dieser Angebote bilden daher einen wichtigen Bereich der Förderung.

Bei Einrichtungen der Nacht- und Tagespflege liegt ein Augenmerk auf bedarfsgerechten Öffnungszeiten. Bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege wollen wir insbesondere eigenständige Einrichtungen mit rehabilitativer Ausrichtung fördern.

## **II. Mittelvergabe und Förderkriterien**

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV hierzu. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Sozialministerium im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Entscheidung über die Zuwendungsgewährung werden insbesondere die unter I. genannten Kriterien berücksichtigt.

## **III. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Anträge nach Punkt I.2.2 können Kommunen stellen.

#### **IV. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Zur Teilfinanzierung der Projekte nach den Punkten I.1 und I.2.2 kann ein Zuschuss mit einem Anteil von bis zu 90 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege der Projektförderung bewilligt werden.

Wohngemeinschaften nach Punkt I.2.1 werden mit einem Festbetrag von bis zu 100.000 € gefördert.

Der Neubau von Tages- und Nachtpflegen nach Punkt I.3 wird mit einem Festbetrag von bis zu 20.000 Euro pro Platz gefördert, der Neubau von solitären Kurzzeitpflegen nach Punkt I.3 bis zu 50.000 Euro pro Platz. Wird ein Platz sowohl für die Tages- als auch für die Nachtpflege genutzt, wird der Förderbetrag nur einmal in Höhe der Förderung für einen Tagespflegeplatz gewährt.

Der Umbau und die Modernisierung von Gebäuden zu Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegen nach Punkt I.3 wird mit bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten gefördert.

Eine Indexierung der Kosten findet nicht statt.

#### **V. Verfahren**

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des KVJS.

Die vollständigen Antragsunterlagen für 2018 müssen bis spätestens **31. Oktober 2017** beim KVJS eingegangen sein.

Mit einer Entscheidung über die Mittelvergabe ist voraussichtlich im Frühjahr 2018 zu rechnen.